



# Baden-Württemberg

STAATLICHES WEINBAUINSTITUT FREIBURG

## Informationen zu den neuen Anbauregeln im Weinbau

(Stand November 2015)

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben findet zum 1. Januar 2016 ein Wechsel vom bisherigen Pflanzrechtssystem zu einem Genehmigungssystem für Rebplantagen statt. Damit sind zum Teil Änderungen der von den Betrieben gewohnten Praxis verbunden.

Wollte ein Betrieb bislang seine Rebfläche vergrößern, so konnte er z. B. Wiederbepflanzungsrechte eines anderen Betriebes kaufen und auf betriebseigene Flächen übertragen. Die Übertragungen erworbener Wiederbepflanzungsrechte auf einen anderen Betrieb ist nur noch bis zum 31. Dezember 2015 (Beantragung) möglich. Außerdem kann das **Recht auf Wiederbepflanzung** nach Rodung in Zukunft nicht mehr 13 Jahre, sondern nur noch 3 bzw. 5 Jahre ausgeübt werden. Darüber hinaus sind Übergangsregelungen bei der Übertragung nicht genutzter, noch gültiger Wiederbepflanzungsrechte in das neue System zu beachten. Hinzu kommt die **Vergabe von Neuanpflanzungsrechten** von jeweils 300 Hektar pro Jahr für 2016 und 2017 für Deutschland insgesamt.

### 1. Eckwerte der neuen Anbauregeln bei Wiederbepflanzungen

- Wiederbepflanzungsrechte sind nicht mehr flächengebunden sondern ab 1. Januar 2016 betriebsgebunden und können somit im Betrieb flexibler genutzt werden.
- Ab 2016 steht das Wiederbepflanzungsrecht allein dem Betrieb zu, der zum Zeitpunkt der Rodung die Bewirtschaftungsbefugnis (Pacht, Eigentum) über die Rebfläche hatte.
- Die Wiederbepflanzung ist genehmigungspflichtig. Genehmigungen gelten im Grundsatz für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurden.
- Wird eine erteilte Genehmigung während der Gültigkeitsdauer nicht oder nicht richtig in Anspruch genommen, werden Verwaltungsanktionen erhoben.
- Flächen, die ohne Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden, müssen gerodet werden und werden zudem sanktioniert.
- Die Verpflichtung zur Meldung von Rodung und Anpflanzung zur Weinbaukartei bleibt weiterhin bestehen, unabhängig von den Antragsverfahren zur Genehmigung von Wiederbepflanzungen.

**2. Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Rebflächen für ab 1. Januar 2016 gerodete Flächen. Hierbei sind 3 Fälle zu unterscheiden:**

**a) Pflanzung auf der gerodeten Fläche innerhalb von 3 Jahren**

Wird ab 2016 eine Rebfläche gerodet und wird die exakt identische Fläche durch den Betrieb wieder innerhalb von drei Jahren nach Rodung angepflanzt, so gilt die Genehmigung zur Wiederbepflanzung nachträglich zum Zeitpunkt der Rodung (Rodungsdatum) als erteilt. In diesem Fall ist kein Antrag auf Genehmigung zur Wiederbepflanzung erforderlich. Es genügt die fristgerechte Meldung der Rodung (im Weinwirtschaftsjahr der Rodung) und der Wiederbepflanzung (im Weinwirtschaftsjahr der Pflanzung) zur Weinbaukartei (sogenanntes vereinfachtes Verfahren).

**b) Pflanzung auf der gerodeten Fläche nicht innerhalb von 3 Jahren**

Kann oder soll die Wiederbepflanzung nicht innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Rodung erfolgen, so ist ein Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium auf Genehmigung der Wiederbepflanzung zu stellen. Die Antragstellung ist nur vom 1. Januar bis 1. März jeden Jahres möglich. Der Antrag muss jedoch spätestens vor dem 1. März des zweiten Weinwirtschaftsjahres, das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt werden. Erfolgt keine Beantragung innerhalb dieser Frist, verfällt die Möglichkeit zur Genehmigung für eine Wiederbepflanzung.

***Beispiel:** Rodung der Fläche im Oktober 2016 (Meldung der Rodung bis spätestens 10. Juni 2017 zur Weinbaukartei erforderlich). Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann der Betrieb bis spätestens Oktober 2019 die Fläche wiederbepflanzen. Übt der Betrieb die Wiederanpflanzung innerhalb der geltenden Frist des vereinfachten Verfahrens nicht aus, muss er spätestens zum 1. März 2019 einen Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung stellen. Stellt der Betrieb 2019 einen Antrag auf Genehmigung und wird diese seitens des zuständigen Regierungspräsidiums erteilt, so hat die Genehmigung eine Gültigkeit von 3 Jahren - bis 2022 - ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurde. Die Pflanzung muss bis spätestens dem der Pflanzung folgenden 10. Juni zur Weinbaukartei gemeldet werden.*

**c) Pflanzung auf einer anderen als der gerodeten Fläche**

Wenn die Wiederbepflanzung nicht auf der exakt identischen Fläche erfolgen soll, findet das vereinfachte Verfahren keine Anwendung, unabhängig davon, wann der Betrieb die Wiederbepflanzung vornehmen möchte. In diesem Fall ist immer bis spätestens zum 1. März des zweiten Weinwirtschaftsjahres, das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, ein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung und Übertragung auf eine andere betriebseigene Fläche beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

### **3. Umwandlung von ungenutzten Wiederbepflanzungsrechten in neue Genehmigungen für Rebplantungen (gilt für Rodungen mit Rodungsdatum bis zum 31.12.2015)**

Alle nach bisherigem Recht genehmigten sowie durch ordnungsgemäße Rodung bis 31. Dezember 2015 entstandenen Wiederbepflanzungsrechte müssen vor einer Wiederbepflanzung in Genehmigungen für Rebplantungen nach dem neuen System umgewandelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn die Wiederbepflanzung auf der exakt identischen Fläche erfolgt. Ein vereinfachtes Verfahren ist bei der Umwandlung nicht vorgesehen.

***Beispiel:** Rebfläche wurde im Oktober 2015 gerodet. Die exakt identische Fläche soll nun vom selben Betrieb im Frühjahr 2016 angelegt werden.*

*Nach neuem Recht ist zunächst ein Antrag auf Umwandlung des Wiederbepflanzungsrechts in eine neue Genehmigung für Rebplantungen zu stellen. Erst nach Erhalt der Genehmigung darf die Pflanzung erfolgen. Nach Pflanzung ist bis zum darauffolgenden 10. Juni die Pflanzmeldung zur Weinbaukartei abzugeben.*

Anträge auf Umwandlung können seit dem 15. September 2015 bis längstens Ende des Jahres 2020 beim zuständigen Regierungspräsidium gestellt werden. Im Rahmen der Umwandlung kann vom Betrieb auch beantragt werden, dass das bestehende Wiederbepflanzungsrecht auf einer anderen betriebseigenen Fläche ausgeübt werden soll, als auf der Fläche, auf der das Wiederbepflanzungsrecht entstanden ist.

Die ursprüngliche Geltungsdauer der Wiederbepflanzungsrechte (13 Jahre) ist grundsätzlich maßgeblich für die Geltungsdauer der neuen Genehmigung. Die ursprüngliche Geltungsdauer verlängert sich nicht durch die Überführung in das neue System (siehe Beispiel 1), kann allerdings verkürzt werden (siehe Beispiel 2), da die Genehmigung ab Erteilung max. 3 Jahre Gültigkeit hat.

***Beispiel 1:** Die Fläche wurde im November 2003 (Weinwirtschaftsjahr 2004) gerodet. Das Wiederbepflanzungsrecht nach bisherigem Recht gilt bis 31. Juli 2017. Somit ist die Umwandlung in 2016, spätestens jedoch in 2017 zu beantragen. Die rechtzeitig beantragte Genehmigung wird bis maximal 31. Juli 2017 erteilt, entsprechend der Gültigkeit des Pflanzrechts nach bisherigem Recht.*

***Beispiel 2:** Die Fläche wurde im November 2008 (Weinwirtschaftsjahr 2009) gerodet. Ein Antrag auf Umwandlung kann bis 31. Dezember 2020 gestellt werden. Folgende Möglichkeiten sind gegeben:*

- *Beantragung auf Umwandlung in 2016 → Genehmigung wird bis 2019 erteilt*
- *Späteste Beantragung bis 31. Dezember 2020 → Genehmigung wird bis 2022 erteilt (Wiederbepflanzungsrecht läuft nach bisherigem Recht in 2022 aus)*

#### **4. Genehmigung zur Neuanpflanzung von Rebflächen**

Das im Juli 2015 geänderte Weingesetz sieht vor, dass für die Jahre 2016 und 2017 in der Bundesrepublik Deutschland Genehmigungen für Neuanpflanzung für 0,3 % der deutschen Rebfläche im Umfang von 300 Hektar pro Jahr erteilt werden können.

Anträge für die Genehmigung für Neuanpflanzung sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit Sitz in Bonn, vom 1. Januar bis zum 1. März des Jahres zu stellen. Antragsformulare sind bei der BLE erhältlich ([www.ble/markt/pflanzrechte.de](http://www.ble/markt/pflanzrechte.de)).

Das einzige Kriterium zur bevorzugten Erteilung von Neuanpflanzungsgenehmigungen ist die Hangneigung des Flurstücks der zur Pflanzung beantragten Fläche. Flächen mit Hangneigungen von über 30 % werden im Vergleich zu Flächen mit Hangneigungen zwischen 15% und 30 % und diese wiederum im Vergleich zu Flachlagen bei der Vergabe von Neuanpflanzungsrechten vorrangig berücksichtigt.

Über die Anträge auf Neuanpflanzung wird seitens der BLE bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres entschieden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ([www.ble.de](http://www.ble.de)).

Hinweis: Anpflanzungen aufgrund von Neuanpflanzungsgenehmigungen können im Rahmen der Umstrukturierung nicht gefördert werden.

#### **5. Vom Genehmigungssystem ausgenommene Flächen**

- a) Die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Anlegung eines Bestandes zur Erzeugung von Edelreibern bestimmt sind, ist genehmigungsfrei. Diese Flächen sind vorab dem zuständigen Regierungspräsidium mit Informationen über die Fläche und Nutzungsdauer mitzuteilen. Außerdem müssen diese Flächen in der Weinbaukartei gemeldet werden. Zu beachten ist, dass die Vermarktung der erzeugten Trauben sowie aus diesen gewonnenen Erzeugnisse verboten ist.
- b) Die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen bis zu 0,1 Hektar, deren Weine oder Erzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind, ist genehmigungsfrei. Diese Flächen müssen in der Weinbaukartei gemeldet werden.

#### **6. Weitere wichtige Hinweise**

Die Genehmigungen zur Pflanzung beruhen auf den Grundlagen öffentlicher Vorschriften des europäischen und nationalen Weinrechts.

Die Genehmigung zur Pflanzung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen, hebt keine auf Grund anderer Vorschriften bestehende Nutzungsbeschränkungen oder Anbauverbote auf und regelt nicht die Zulässigkeit der Verwendung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben.